

Der Rat beschließt:

1. den als Anlage beigefügten korrigierten Entwurf der Einziehungssatzung als Satzung
2. die Verwaltung mit der Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu beauftragen und nach Eingang dieser Genehmigung, die genehmigte Satzung öffentlich bekannt zu machen.